

# NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

## Kurz + Knapp

### Wasser auf Friedhöfen

Seit Montag, 23. November, ist auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen das Wasser abgedreht, um Schäden an den Wasserleitungen zu vermeiden.

### Winteröffnungszeiten

Von Dezember bis Februar ist der Grünschnittplatz nur samstags von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

### Lotsen

Die Kreisverkehrswacht hat mitgeteilt, dass die Regenschirme, die als kleines Dankeschön für alle aktiven und im Jahr 2015 ausgeschiedenen Lotsen nun geliefert wurden. Die Lotsen können die Schirme ab 7. Dezember in der Grundschule ihres Kindes abholen.

### Jugendbeiratswahl

Am Donnerstag, 10. Dezember, findet um 19 Uhr in der Stummschen Reithalle die Wahl zum 8. Jugendbeirat der Kreisstadt Neunkirchen statt. Wahlberechtigt zum Jugendbeirat und wählen lassen, können sich alle Jugendliche der Kreisstadt Neunkirchen zwischen 14 und 23 Jahren. Weitere Infos: [www.neunkirchen.de/jugendbeirat](http://www.neunkirchen.de/jugendbeirat) oder Telefon des Jugendbüros: (06821) 202-416.

### Adventsgesteck

Am Freitag, 4. Dezember, 17 Uhr, bieten die Bürgerinitiative Neunkirchen Stadtmitte und das Stadtteilbüro das Basteln eines winterlichen Tischschmucks mit der Künstlerin Margit Bauer im KOMMzentrum, Kleiststraße 30b, an.

## Amtliches

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.12.2015, 17 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt. Tagesordnung:

- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.11.2015
  - Ablauf der Haushaltswirtschaft
  - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - Erlass einer 1. Nachtragsatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015
  - Neufassung Parkgebührenordnung
  - Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Kreisstadt Neunkirchen
  - Änderung der Friedhofsgebührensatzung
  - Anfragen der Ausschussmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 25.11.2015  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.12.2015, 17.30 Uhr, findet im Gasthaus „Zum Bahnhof“, Kopernikusstraße 1, 66540 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies statt. Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 10.11.2015
  - Erlass einer 1. Nachtragsatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015
  - Situation Flüchtlinge in unseren Ortsteilen
  - Termine 2016
  - Rückblick 2015
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 10.11.2015
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 27.11.2015  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies  
Altpeter

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.12.2015, 17 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten statt. Tagesordnung:

- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 11.11.2015
  - Antrag bzgl. Erlass einer Baumschutzsatzung
  - Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreisstadt Neunkirchen
  - Anfragen der Ausschussmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 25.11.2015  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 09.12.2015, 17 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt. Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 12.11.2015
  - Erlass einer 1. Nachtragsatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015
  - Forderungskatalog 2016
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 12.11.2015
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 27.11.2015  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil Wellesweiler  
Kerth

### Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.12.2015, 17 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses statt. Tagesordnung:

- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 01.10.2015
  - Bericht der Schiedspersonen
  - Antrag der Fraktionsgemeinschaft Grüne/FDP vom 17.11.2015: Resolution des Neunkircher Stadtrates gegen die Schließung des Arbeitsgerichtes in Neunkirchen
  - Übernahme einer Beamtin in die Laufbahn des gehobenen Dienstes unter Ernennung zur Stadtspektoria
  - Unbefristete Weiterbeschäftigung einer Diplomingenieurin beim Rechnungsprüfungsamt
  - Berichtswesen - Personalentscheidungen vom 01.09. - 30.11.2015
  - Anfragen der Ausschussmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 26.11.2015  
Fried, Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 10.12.2015, 17.15 Uhr, findet im PR-Raum des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt. Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 12.11.2015
  - Erlass einer 1. Nachtragsatzung und eines 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015
  - Terminplan 2016
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil**
- Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 12.11.2015
  - Anfragen der Ortsratsmitglieder
  - Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen, 27.11.2015  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil Neunkirchen  
Fröhlich

### Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen**

Gemäß § 24 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Neufassung vom 29.11.2010, Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.2010, geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung vom 02.09.2013, Amtsblatt des Saarlandes vom 26.09.2013, wird der Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2015 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 4 der Betriebsatzung i.V.m. § 24 Abs. 3 der EigVO hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 18.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt. Er setzt sich zusammen aus

- einer Bilanzsumme von	53.086.455,41 €
- Erträgen lt. Gewinn- und Verlustrechnung von	10.563.008,66 €
- Aufwendungen lt. Gewinn- u. Verlustrechnung von zus.	10.392.182,86 €
ergibt Jahresgewinn von	+ 170.825,80 €

Auf neue Rechnung werden 1.184.484,61 € vorgetragen.

Dem Oberbürgermeister und der Werkleitung werden uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes  
„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Kreisstadt Neunkirchen, Neunkirchen, unter dem Datum vom 09. Oktober 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:  
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Kreisstadt Neunkirchen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Neunkirchen, 9. Oktober 2015  
ATAX Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Dirk Bach, Wirtschaftsprüfer

Offenlegung  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 3. Dezember bis einschließlich 11. Dezember 2015 im Rathaus, Zimmer 316, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12 Uhr öffentlich aus.

Neunkirchen, 19.11.2015  
Fried, Oberbürgermeister

### Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen

Nach § 12 Kommunalabgabengesetz - KSVG - und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz - KAG - in den jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen erlassen:

- § 1 Gegenstand der Gebührenerhebung**
- Verwaltungsgebühren sind für Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, wie sie in dem dieser Gebührensatzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen Anwendung finden.
  - Werden mehrere verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht (z. B. Anfertigung einer Kopie und gleichzeitiger Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
  - Mit der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit gemäß § 3 und der Gebührenbefreiung gemäß § 5. Besondere Auslagen sind insbesondere:
    - die Postgebühren für die Zustellungen,
    - die zu entrichtenden Telefongebühren,
    - die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
    - die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
    - die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
    - die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. Für die Auslagerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

- § 2 Gebührenerhebung für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten**  
Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dem Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarGebG.) vom 24.06.1964 (Amtsblatt S. 629) zuletzt geändert Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1587 zur organisatorischen Anpassung und Bereinigung von Landesgesetzen vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) erhoben.

- § 3 Gebührenfreiheit**
- Gebührenfrei sind:
    - mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
    - Amtshandlungen, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind.
  - Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
    - unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit
      - die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die Gemeinden und Gemeindeverbände,
      - die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder des Landes für Rechnung des Bundes oder des Landes verwaltet werden,
    - die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400).

**KREISSTADT  
NEUNKIRCHEN**  
Die Stadt zum Leben

Die Kreisstadt Neunkirchen bietet  
ab 01.08.2016 bzw. 01.09.2016

**Praktikumsstellen**

- zur fachpraktischen Ausbildung von **Fachoberschülern/Fachoberschülerinnen der Bereiche Wirtschaft und Verwaltung** und
- für das **Vorpraktikum im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin** an.

*Ihre Bewerbung richten Sie mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, letztes Schulzeugnis) bis 2. Januar 2016 an die Kreisstadt Neunkirchen, Personalamt, Postfach 11 63, 66511 Neunkirchen.*

Neunkirchen, 18.11.2015  
Jürgen Fried  
Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

## Gratulationen

Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

**Frau Gertrud Denig**  
Am Sangenwald 11,  
66539 Neunkirchen,  
93. Geburtstag am 3. Dez.

**Frau Anni Lauer**  
Oben am Godtal 19,  
66540 Neunkirchen,  
99. Geburtstag am 4. Dez.

**Frau Irene Schaal**  
Thomas-Mann-Straße 12,  
66538 Neunkirchen,  
93. Geburtstag am 6. Dez.

## Standesamt

In der Zeit vom 19. bis 25. November wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

### Geburten

16.11. Vinzent Nojack, Neunkirchen; 18.11. Mila Maria Knies, Wiebelskirchen; Mia Thome, Schiffweiler; Hope Sophie Latz, Schiffweiler; 21.11. Giuseppe Zambito, Neunkirchen; Luca Schwingel, Wellesweiler; 22.11. Tina Nguyen, Neunkirchen

### Eheschließungen

20.11. Tatjana Minor und Vitalij Malygin, Neunkirchen; 25.11. Beate Katharina Lieselotte Martin und Klaus Dieter Höfner, Wellesweiler

### Sterbefälle

19.11. Paula Genzling geb. Ullrich, Wiebelskirchen, 87 J; Johanna Renate Moog geb. Sell, Neunkirchen, 83 J; 21.11. Christine Beckhäuser geb. Neu, Neunkirchen, 78 J; Maria Elisabeth Welter geb. Hans, Wellesweiler, 83 J; Martha Paula Wirth geb. Scheck, Neunkirchen, 97 J; 22.11. Hans Wilhelm Ecker, Fulpach, 84 J; 23.11. Maria Anna Schratz geb. Walzer, Fulpach, 101 J

**Neunkircher**  
STADTNACHRICHTEN

**Herausgeber:**  
Kreisstadt Neunkirchen  
Oberbürgermeister  
Jürgen Fried

**Redaktion, Gestaltung + Satz:**  
Abt. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
Telefon (06821) 202-115  
e-mail: [stadtnachrichten@neunkirchen.de](mailto:stadtnachrichten@neunkirchen.de)

**Für unverlangt eingesandte Artikel übernimmt die Redaktion keine Haftung.**

**Amtliches**

Eine Gebührenfreiheit besteht nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühr Dritten aufzuerlegen oder wenn die Leistung im privatrechtlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt.

- (3) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der Vermessungsverwaltung und der technischen Dienststellen.
- (4) Zur Entrichtung der Gebühr bleiben verpflichtet:
  1. die Sondervermögen des Bundes und des Landes,
  2. die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand,
  3. die Deutsche Bahn und die Deutsche Post.

**§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
  - a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung oder sonstige Leistung vorgenommen oder erbracht wird,
  - b) derjenige, der die Amtshandlung oder Leistung veranlasst,
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften des BGB für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Leistung abgelehnt, so ermäßigt sich die mit Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung geschuldete Gebühr auf die Hälfte. Bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag vor Vollendung der Amtshandlung oder Leistung zurückgenommen, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) In den Fällen, in denen das Gebührenverzeichnis eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nur diese erhoben.

**§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung, im Falle des § 5 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der besonderen Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
  - a) die Amtshandlung oder sonstige Leistung,
  - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - d) die Behörde (Kreisstadt Neunkirchen) an die zu zahlen ist,
  - e) die Zahlungsfrist,
  - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
- (5) Die Verwaltungsgebühren werden im Regelfalle unter Verwendung von Gebührenautomaten erhoben. Die Gebühr kann auch, namentlich dann, wenn die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder anderen Leistung schriftlich beantragt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; hierbei werden Porto und Nachnahmekosten mit erhoben.

**§ 7 Sicherung des Gebühreingangs**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung oder Erbringung der Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines Teils davon abhängig gemacht werden. Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 6 Abs. 4 auszufertigen. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

**§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt.

**§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Verwaltungsgebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400) und der Dienststanweisung für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Neunkirchen vom 31.10.1979, geändert durch Verfügungen vom 19.09.1991, 14.08.1996 und 08.02.1999.

**§ 10 Gebührenbefreiung im Einzelfall**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im Einzelfall abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

**§ 11 Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2011 (Amtsbl. I S. 350).

**§ 12 Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung sind Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften zulässig.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.04.2012 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neunkirchen, 18.11.2015  
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

**Gebührenverzeichnis**

**zur Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 18.11.2015**

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr
A.	Allgemeine Gebühren von sämtlichen Ämtern zu erheben, sofern nicht unter B) Sondergebühren festgesetzt sind	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene Seite	1,50 €
1.2	Soweit für diese Amtshandlungen ein erhöhter sachlicher und personeller Verwaltungsaufwand (durch Prüfung, Messungen oder Feststellungen) erforderlich ist, wird neben der Gebühr nach 1.1 je angefangene Seite eine Pauschale in Höhe von erhoben.	5,30 €
2.	Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien je angefangene Seite schwarz/weiß farbig	1,50 € 2,00 €

**Gebührenverzeichnis**

3.	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergl. werden die Gebühren lfd. Nr. 2 erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt. Falls beglaubigt, je Seite zusätzlich	0,50 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden, je angefangene Seite	1,50 €
5.	Ausgabe von Drucksachen, Satzungen, Gebührentarife usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Stadt liegt, je angefangene Seite mindestens	0,30 € 1,50 €
6.	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist: Der Betrag der entstehenden Portogebühren oder derjenige Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde.	
7.	Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, je angefangene 1/2 Stunde	2,20 €
8.	Einscannen von Akten pro Seite	1,50 €
9.	Gebühr für die Versendung von elektronischen Dateien Für Handlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Saarland in der jeweils geltenden Fassung und dem auf seiner Grundlage erlassenen Gebührenverzeichnis (Amtsblatt vom 12.04.2007 S. 834) erlassen.	3,00 €
<b>B. Besondere Gebühren</b>		
1.	<b>Kämmereiamt</b>	
1.1	Übernahme von Ausfallbürgschaften a) für die Laufzeit des Darlehens jährliche Gebühr in Höhe der Zinsdifferenz zwischen kommunal verbürgtem Darlehen und nicht kommunal verbürgtem Darlehen von der jeweiligen Darlehenssumme bzw. Restschuld. Bei Verlängerung der Laufzeit gleiche Gebühr (Gebührenrechnung auf Grundlage des Erlasses des Mdl vom 24.08.2008). Bei keinem Zinsunterschied (einmalige Gebühr) bis zur Darlehenshöhe von 25.000 € 183,80 € von 50.000 € 367,50 € vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 € 525,00 € b) bis zur dinglichen Sicherung einmalige Gebühr bis zu 25.000 € 52,50 € bis zu 50.000 € 105,00 € vom Mehrbetrag je weitere angefangene 50.000 € 78,80 € Übernahme von selbstschuldnerischen Bürgschaften Doppelte Gebühr nach „Übernahme von Bürgschaften für die Laufzeit des Darlehens“ Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft sowie Bürgschaftsabtretung und Bürgschaftsverlängerung 26,30 € Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw. 3,50 € Überlassung von Haushaltsplänen für private Zwecke 20,00 € Nachtragshaushaltspläne digital 11,00 € 10,00 €	
2.	Stadtkasse	
2.1	Ausstellen einer steuer-/abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung jede weitere Ausfertigung	5,00 € 2,50 €
3.	Rechts- und Liegenschaftsamt	
3.1	Zustimmung zur Belastung oder Veräußerung von Erbbaurechten	20,00 €
3.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragstellers vorgenommen wird	20,00 €
3.3	Erteilung einer Vorrangseinräumung	20,00 €
3.4	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung von Gebäuden	6,00 €
3.5	Abgabe von Erklärungen über die Aus- bzw. Nichtausübung von dinglichen Vorkaufsrechten	20,00 €
4.	Schul-, Kultur- und Sportamt	
4.1	Zweitausfertigungen von Schulentlassungszeugnissen	1,80 €
4.2	Bescheinigung über gezahlte Elternbeiträge	5,00 €
4.3	Archiv Einmalige Archivbenutzungspauschale für gewerbliche Archivbenutzung betreffend den gleichen Forschungsgegenstand für jede angefangene Stunde bei Fehlanzeige 7,50 € 5,50 € Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite 2,80 € Schwierige Abschriften je angefangene Seite 8,00 € Einsichtnahme in Zeitungsbände je angefangene Stunde 0,80 € Freihalten eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift; Vorlage von Archivalien, Archivbehelfen oder Sekundärliteratur für 1 Tag 4,00 € für 1 Woche 11,00 € für 1 Monat 28,00 € Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben.	
4.7	Fotokopien aus Archivunterlagen je Blatt DIN A 4 je Blatt DIN A 3 0,30 € 0,40 €	
4.8	Archivarische Benutzung der Altregister: Auszüge aus ehem. Personenstandsregistern u. Sammelakten - je Kopie 6,00 € - falls beglaubigt, je Kopie zusätzlich 3,30 € - Suchaufwand je angefangene halbe Stunde 10,00 € - Postgebühr (Siehe A Ziffer 6)	
5.	Bauamt	
5.1	Gebühren für Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen und einmaligen Kanalkostenbeiträgen	5,00 €
5.2	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen je Stück (Farbdrucke und dergl. farbig angelegt) in der Größe 2 DIN A 4 oder bis 0,12 m <sup>2</sup> 12,00 € 2 DIN A 3 oder bis 0,24 m <sup>2</sup> 15,50 € 2 DIN A 2 oder bis 0,49 m <sup>2</sup> 20,00 € 2 DIN A 1 oder bis 1,00 m <sup>2</sup> 32,00 € auf gebräuchlichen Papieren.	
5.3	Fertigung von Auszügen aus den Bebauungsplänen, Auszügen aus dem Kanalkataster und sonstigen Unterlagen je Stück (s/w Ausdrücke) in der Größe 2 DIN A 4 oder bis 0,12 m <sup>2</sup> 8,50 € 2 DIN A 3 oder bis 0,24 m <sup>2</sup> 10,50 € 2 DIN A 2 oder bis 0,49 m <sup>2</sup> 13,50 € 2 DIN A 1 oder bis 1,00 m <sup>2</sup> 21,00 € Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (Folien, Karton u. a.) kommt zu den Gebühren nach 5.2 und 5.3 ein Aufschlag von 25 %	

5.4	Als Bauleitungskosten für die Herstellung von Hausanschlüssen, Autoeinfahrten, Trockenlegung alter Klärgruben und anderen Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 % vom Netto-Rechnungsbetrag erhoben.	
5.5	Prüfung von Planunterlagen bei Bauanträgen a) bezüglich des Anschlusses der Grundstücke und Gebäude an die städtische Kanalisation und Ermittlung der Anschlusshöhen 16,00 € b) bezüglich des Anschlusses der Einfahrts- und Hofflächen an das zukünftige Straßenniveau Zu a) und b) jeweils einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen 16,00 €	
5.6	5.6 Sonstige s/w Kopien und Vervielfältigungen A 4 0,30 € A 3 0,40 €	
5.7	Schriftliche Auskünfte über die Altlastensituation einzelner Grundstücke 5,00 €	
5.8	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen a) Jahresgenehmigung 150,00 € b) einmalige Genehmigung pro Antrag 20,00 €	
5.9	Grabmalgenehmigungen Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Abdeckplatten, Umrandungen usw. - je Antrag - 35,00 €	
5.10	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe a) jährlich (ohne Zentralfriedhof und Wiebelskirchen) 5,00 € b) Zentralfriedhof und Wiebelskirchen (Schlüssel und Genehmigungskarte) 20,00 € c) Ersatzausstellung 10,00 €	
5.11	Verwaltungsgebühren a) Auf alle Kosten, die durch die Aufteilung von Vermessungsarbeiten der Katasterämter, von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Ingenieurbüros entstehen, werden zur Abdeckung der Kosten für die Verwaltungsarbeit 10 % des Betrages berechnet. b) Bei der Benutzung der EDV-Anlage werden die Arbeitszeiten des städt. Vermessungspersonals berechnet sowie die Kosten der Maschinenzeit in Anrechnung gebracht 53,00 €	
6.	Zentraler Betriebshof	
6.1	Ausleihung von Absperrmaterial (Absperrbaken, Blinkleuchten, Hinweisschilder, Verkehrszeichen u.a.) für gewerbliche Zwecke, bis zu 3 Tagen je weiterer Tag 17,00 € 6,00 €	
6.2	Überlassung von Abfallgefäßen für gewerbliche Veranstaltungen (Transport und Reinigung) bis zu 10 Gefäßen 28,00 € für jedes weitere Gefäß 1,50 €	
6.3	Abholung und Anlieferung von Elektrogeräten zur Sammelstelle je Gerät 5,10 €	
6.4	Überlassung von Elektroschränken (Stromzähler) für gewerbliche Veranstaltungen, je Wochenende großer Schrank 55,00 € mittlerer Schrank 40,00 € kleiner Schrank 28,00 €	
6.5	Maschinelle Ölsaubereitigung im öffentlichen Verkehrsraum a) An- und Abfahrt bzw. Rüstzeit (Pauschale) 100,00 € b) Einsatzstunde Maschine mit Fahrer 130,00 € c) Einsatzstunde Helfer 50,00 € d) Reinigungsmittel (Tenside) nach Verbrauch pro Liter 20,00 €	

**Veranstaltungen 3. - 9. Dezember**

Ausstellungen	Sport
<p><b>bis Do, 17. Dezember</b>  <b>Gemeinschaftsausstellung des Neunkircher Künstlerkreises „Alle Jahre wieder“</b>                      Galerie, Oberer Markt 1</p> <p><b>bis Do, 31. Dezember</b>  <b>„ARTEzvous“ von Iris Rickart</b>                      Rathaus Galerie Neunkirchen, Oberer Markt 16                      Kreisstadt Neunkirchen</p> <p><b>Sa, 5. und So, 6. Dezember</b>  <b>Weihnachtsmarkt in Furpach</b>                      Rund um das Martin-Luther-Haus, Sebachstraße 5                      Ev. Kirch Furpach-Kohlhof</p> <p><b>Mo, 7. Dez, 8.30 - 18.30 Uhr</b>  <b>Monatsmarkt</b>                      Stummplatz                      Kreisstadt Neunkirchen</p> <p><b>Musik/Theater</b></p> <p><b>Fr, 4. Dezember, 20 Uhr</b>  <b>„Sehnsucht“ Klaus Hoffmann</b>                      Neue Gebläsehalle                      Neunkircher Kulturgesellschaft</p> <p><b>So, 6. bis Di, 8. Dezember</b>  <b>„Humbug?“ Ein Weihnachtsmärchen frei nach Dickens</b>                      Neue Gebläsehalle                      Neunkircher Kulturgesellschaft</p> <p><b>So, 6. Dezember, 17 Uhr</b>  <b>Konzert „Weihnachtsbotschaft der Musik“ mit dem Gospeltrain Wellesweiler</b>                      Paul-Gerhardt-Kirche Wellesweiler</p> <p><b>Mi, 9. Dezember, 20 Uhr</b>  <b>Weihnachtsprogramm „Schenken“ Maybeop</b>                      Neue Gebläsehalle                      Neunkircher Kulturgesellschaft</p>	<p><b>Do, 3. Dezember, 14.30 Uhr</b>  <b>Seniorenwanderung zur Gartenanlage Nordpol</b>                      Treffpunkt: Scheib/Bank 1 Saar Pfälzerwald-Verein Neunkirchen</p> <p><b>Sa, 5. und So, 6. Dezember</b>  <b>40 Jahre AH-Fußball-Turnier</b>                      Ohlenbach Sporthalle                      Wiebelskirchen                      TuS Wiebelskirchen - Abt. Fußball</p> <p><b>Sa, 5. Dezember, 18.30 Uhr</b>  <b>Damen-Handball Saarlandliga: TuS 1860 Neunkirchen – HSG Fraulautern/Überherrn</b>                      TuS Halle, Haspelstraße                      Dt. Handballbund</p> <p><b>Sonstige</b></p> <p><b>Do, 3. Dezember, 18 Uhr</b>  <b>1. Ökumenische Advents-andacht in Wellesweiler</b>                      Stengelkirche                      Wellesweiler Kirchengemeinden</p> <p><b>Fr, 4. bis Fr, 11. Dezember</b>  <b>Mammographie-Truck</b>                      Lübbener Platz                      Mammographie-Screening Saarland Gmbh</p> <p><b>Sa, 5. Dezember, 19.30 Uhr</b>  <b>11. Neunkircher Adventsmusiken in St. Marien</b>                      Kath. Kirchengemeinde St. Marien</p> <p><b>So, 6. Dezember</b>  <b>Adventssingen in Wiebelsk.</b>                      Ev. Kirche                      Heimat- u. Kulturverein Wiebelsk.</p> <p><b>Mo, 7. Dez, 15.30 - 17 Uhr</b>  <b>Alzheimer/Demenz Selbsthilfe</b>                      Tagesraum der psych. Abt. des Fliednerkrankenhauses                      Kreisstadt Neunkirchen</p> <p><b>Mo, 7. Dezember, 17 Uhr</b>  <b>Bürgertreff in Wellesweiler</b>                      Eifeleck, Eifelstraße 2</p>

Änderungen vorbehalten